OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603523/8/BMa/TO

Datum:
Linz, 22. Juli 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des L G R, vertreten durch B R, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 30.09.2019, GZ: BHSD/919140007166/19-Hol, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs wegen Verspätung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.04.2019, GZ: BHSD/919140007166/19 wurden dem Beschwerdeführer Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 1 iVm § 15 Abs 1 Z 3 KFG, § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG und § 99 Abs. 5 KFG zur Last gelegt und über ihn eine Geldstrafe von insgesamt 190 Euro verhängt.

In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde angeführt, dass gemäß § 49 Abs. 1 VStG innerhalb von zwei Wochen – gerechnet ab Zustellung – Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben werden könne.

Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer – wie aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis ersichtlich – nachweislich am 27.05.2019 durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt zugestellt und ist somit mit Ablauf des 10.06.2019 in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerdeführer hat am 18.06.2019 per E-Mail Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben.

Von der Bezirkshauptmannschaft Schärding wurde mit Schreiben vom 15.07.2019 eine Mahnung versandt. Daraufhin wurde vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 20.08.2019 abermals Einspruch erhoben.
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 03.09.2019 – zugestellt am 06.09.2019 – wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt und ihm mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, den Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen. Eine Stellungnahme wurde vom Beschwerdeführer nicht erstattet.

Mit Bescheid vom 30.09.2019 wurde der Einspruch wegen Verspätung zurückgewiesen. Aus der Rechtsmittelbelehrung ergibt sich, dass eine Beschwerde dagegen binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Behörde einzubringen ist. Dieser Bescheid wurde laut Postrückschein am 03.10.2019 durch Hinterlegung zugestellt. Die Rechtsmittelfrist endete somit mit Ablauf des 31.10.2019.

Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung hat der Beschwerdeführer gegen diesen Zurückweisungsbescheid erst am 23.01.2020 Beschwerde erhoben.

2.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt, weshalb gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, das war hinsichtlich des bekämpften Zurückweisungsbescheides der 03.10.2019. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, endete die Beschwerdefrist am 31.10.2019, weshalb die erst am 23.01.2020 per E-Mail eingebrachte Beschwerde verspätet ist. Der Beschwerdeführer hat zur verspäteten Einbringung trotz Aufforderung keine weiteren Angaben gemacht, weshalb seine Beschwerde als verspätet zurückgewiesen werden muss.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann